

Unfallkasse Hessen
Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt

Telefon: 069 29972-440
Telefax: 069 29972-588
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Unfallkasse Hessen
Regionalbüro Nordhessen
– Prävention –
Friedrich-Ebert-Straße 21
34117 Kassel

Telefon: 0561 72947-0
Telefax: 0561 72947-11



Unfallkasse Hessen
Partner für Sicherheit


Gesetzliche Unfallversicherung

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen



Unfallkasse Hessen
Partner für Sicherheit

Gesetzliche Unfallversicherung



Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein enges Netz der sozialen Absicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung bildet neben der gesetzlichen Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der Rentenversicherung eine wesentliche Säule der deutschen Sozialversicherung. Sie ist eine Pflichtversicherung. Die gesetzlichen Grundlagen für die Voraussetzungen der Versicherung und den Umfang der Leistungen finden sich im Sozialgesetzbuch, insbesondere im SGB VII. Der Abschluss privater Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträge beeinflusst und ersetzt nicht die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Voraussetzung für die Eintrittspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung ist das Vorliegen eines Versicherungsfalls; d. h., eine versicherte Person erleidet einen Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit.

Leistungsträger für die gesetzliche Unfallversicherung an Hochschulen sind die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen, Landesunfallkassen).

Dieses Merkblatt beschäftigt sich mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Personenkreise, die in unterschiedlichen Funktionen an Hochschulen tätig werden.

1	Versicherungsschutz für Beschäftigte und Lehrende	3
1.1	Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i. V. m. § 7 SGB IV	4
1.2	Teilnahme an Untersuchungen oder Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII	5
1.3	Freie Mitarbeiter, Selbstständige	6
1.4	Tätigkeit wie ein Beschäftigter nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII	6
1.5	Versicherungsfreiheit, § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	7
1.6	Ausstrahlung, § 4 SGB IV	8
1.7	Einstrahlung, § 5 SGB IV 2	8
1.8	Verfahren nach § 7 a SGB IV	9
1.9	Lehrtätigkeit im Auftrag einer entsendenden Hochschule oder eines entsendenden Unternehmens, Konkurrenzverhältnis	9
1.9.1	Beispiel	9
1.9.2	Als Beschäftigter oder als Student versichert?	9
2	Versicherungsschutz für Studierende	11
2.1	§ 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII	12
2.2	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. der Satzung	13
3	Fallgestaltungen (alphabetisch)	15



1





1

Für den Bereich der Hochschule kommt im Wesentlichen Versicherungsschutz kraft Gesetzes in Betracht.

1.1 **Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i.V.m. § 7 SGB IV**

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Wesentliches Merkmal für das Vorliegen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten vom Arbeitgeber. Die persönliche Abhängigkeit äußert sich in der Eingliederung des Arbeitenden in die betriebliche Ordnung; außerdem im Weisungsrecht des Arbeitgebers bezüglich Ort, Zeit und Art und Weise der Arbeitsausführung.

Das Beschäftigungsverhältnis wird durch Abschluss eines Dienstvertrages begründet. Charakteristisch für die Beschäftigung sind: Zahlung eines festen Arbeitsentgelts (z. B. Stunden- oder Monatslohn), Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Regelung über Kündigung, Anspruch auf Urlaub, fehlendes Unternehmerrisiko seitens des Beschäftigten.

Dieser Unfallversicherungsschutz gilt für Angestellte und Arbeiter.

Der Unfallversicherungsschutz eines Bediensteten der Hochschule wird nicht dadurch berührt, dass die Entgeltzahlung aus Drittmitteln erfolgt, z. B. im Rahmen eines von der Industrie finanzierten Forschungsprojektes.

Ausbildung, Praktikum

Ist Gegenstand der Beschäftigung nicht in erster Linie die Dienstleistung im Interesse des Betriebes, sondern gibt der Ausbildungszweck der Beschäftigung das Gepräge, so wird die Tätigkeit im Rahmen eines „Lehrverhältnisses“ ausgeübt.

Lehrverhältnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist nicht nur das Beschäftigungsverhältnis auf Grund eines formellen Ausbildungsvertrages, sondern jedes Beschäftigungsverhältnis, das diesem inhaltlich etwa gleichkommt. Es muss darauf gerichtet sein, dem Beschäftigten durch praktische Tätigkeit unter Anleitung eines Ausbilders eine bestimmte Fach- oder Berufsausbildung zu vermitteln.



Ein solches Ausbildungsverhältnis ist auch das Praktikum, bei dem sich der einzelne Teilnehmer in einem Betrieb durch seine Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen zur Vervollständigung seiner Gesamtausbildung für den späteren Hauptberuf aneignen will.

Vom Arbeitsverhältnis unterscheidet sich das Praktikum dadurch, dass der Praktikant nicht dauernd für den Betrieb notwendige Arbeiten leistet, also eine Arbeitskraft ersetzen soll und dafür entlohnt wird. Kennzeichnend für ein Ausbildungsverhältnis im Praktikumssinne ist, dass ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit des Auszubildenden vom Ausbilder besteht, während dieser als Hauptpflicht die Ausbildung und persönliche Betreuung übernimmt. Dem steht die Verpflichtung des Auszubildenden gegenüber, sich nach Kräften zu bemühen, das Lehrziel zu erreichen, sich in die betriebliche Ordnung und Gemeinschaft einzugliedern und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.

Nicht maßgebend für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ist die Zahlung von Arbeitsentgelt.

1.2 Teilnahme an Untersuchungen oder Prüfungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

Versicherungsschutz genießen auch die Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen vom Unternehmen oder einer Behörde veranlasst worden sind.

Das können z. B. ärztliche oder psychologische Untersuchungen zur Feststellung des Gesundheitszustandes sein, die auch in betriebsärztlichen Zentren außerhalb des Beschäftigungsunternehmens durchgeführt werden. Ebenso gehören Eignungsprüfungen zum Hochschulstudium dazu.

1.3 Freie Mitarbeiter, Selbstständige¹

Der selbstständig Tätige schließt mit dem Auftraggeber einen Werkvertrag ab. Er ist im Hinblick auf Art, Ort und Weise seiner Arbeitstätigkeit nicht weisungsgebunden. Er muss sich um die Steuer- und Sozialversicherungspflicht selbst kümmern. Der Selbstständige stellt nicht seine Arbeitskraft zur Verfügung, sondern liefert ein „Werk“ zu den vereinbarten Bedingungen ab.

Ein typisches Merkmal unternehmerischen Handelns ist u. a., dass Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung statt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht werden.

Beispiele für selbstständig Tätige

- ▶ Lehrbeauftragte
- ▶ Handwerker

Die Zugehörigkeit zu einem freien Beruf oder die Bezeichnung „freier Mitarbeiter“ reicht für sich nicht aus, um bei diesem Personenkreis auf Selbstständigkeit zu erkennen. Maßgeblich ist die im Einzelfall vorzunehmende Gesamtbetrachtung.

1.4 Tätigkeit wie ein Beschäftigter nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

Gesetzlich unfallversichert sind auch Personen, die „wie ein Beschäftigter“ tätig werden.

Nach der Rechtsprechung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Personen, die eine Tätigkeit verrichten, die

- ▶ **mehr oder weniger vorübergehend, ernsthaft, wesentlich dem Unternehmen zu dienen bestimmt und von wirtschaftlichem Wert ist,**
- ▶ **dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht,**
- ▶ **ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden kann, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen,**
- ▶ **unter solchen Umständen geleistet wird, dass sie einer Tätigkeit auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist („arbeitnehmerähnliche“ Tätigkeit).**



Es kommt also darauf an, dass

- ▶ **die Tätigkeit vergleichbar ist mit der Tätigkeit von Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen,**
- ▶ **durch das Ergebnis der Arbeit die Aufgabenbewältigung der Hochschule (z. B. ein Forschungs- und Lehrauftrag) in wesentlichem Umfang gefördert wird.**

Beispiel

Ein Student springt kurzfristig im Labor für einen technischen Angestellten der Hochschule ein, der für einige Stunden ausfällt.

1.5 Versicherungsfreiheit, § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Das Beamtenrecht gewährleistet bei einem Dienstatunfall Versorgungsansprüche gegenüber dem Dienstherrn. Um eine Doppelversorgung zu verhindern, sind Personen versicherungsfrei, für die beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechende Grundsätze gelten. Ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter.



1.6 Ausstrahlung, § 4 SGB IV²

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht gelten an sich nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ausnahme ist in § 4 SGB IV geregelt.

Danach gelten die Vorschriften über die Versicherungspflicht auch für Personen, die im Rahmen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist (Ausstrahlung).

Beispiel

Ein im Angestelltenverhältnis zur Universität stehender Mitarbeiter wird von seinem Arbeitgeber für ein Jahr nach Genf zu CERN entsandt. Der Mitarbeiter unterliegt weiterhin der deutschen Sozialversicherung und auch der gesetzlichen Unfallversicherung.

Näheres zur Ausstrahlung kann den Richtlinien (siehe Quellennachweis) entnommen werden.

1.7 Einstrahlung, § 5 SGB IV 2²

Ein Arbeitnehmer unterliegt bei einer Beschäftigung im Inland im Wege der Einstrahlung nicht den Vorschriften der deutschen Sozialversicherung. Eine Entsendung in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Beschäftigter sich auf Weisung seines ausländischen Arbeitgebers vom Ausland in das Inland begibt, um hier eine Beschäftigung für diesen Arbeitgeber auszuüben.

Die Einstrahlung ist somit das Gegenstück zur Ausstrahlung.

Näheres zur Einstrahlung kann den Richtlinien (siehe Quellennachweis) entnommen werden.

1.8 Verfahren nach § 7 a SGB IV³

Mit dem „Statusfeststellungsverfahren“ soll den Beteiligten in Zweifelsfällen Rechtssicherheit darüber verschafft werden, ob sie selbstständig tätig oder abhängig beschäftigt und versichert sind.

Das Verfahren wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Clearingstelle, 10704 Berlin, durchgeführt. Beteiligte, die eine Statusfeststellung beantragen können, sind die Vertragspartner (z. B. Auftragnehmer und -geber), nicht jedoch die Versicherungsträger. Aus Beweisgründen ist für das Anfrageverfahren die Schriftform vorgeschrieben. Dazu füllen die Beteiligten einen Antrag aus, den man bei der BfA oder einer ihrer Auskunfts- und Beratungsstellen erhält. Der Antragsvordruck kann außerdem aus dem Internet-Angebot der BfA abgerufen werden.

1.9 Lehrtätigkeit im Auftrag einer entsendenden Hochschule oder eines entsendenden Unternehmens. Konkurrenzverhältnis

1.9.1 Beispiel

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vereinbart mit einem Mitarbeiter einer ortsansässigen Behörde eine Lehrtätigkeit. Dieser Mitarbeiter bringt seinen Unfallversicherungsschutz oder Dienstunfallschutz mit, wenn die Lehrtätigkeit in einem wesentlichen Interesse zur Hauptbeschäftigung steht und im Auftrag des „eigentlichen“ Arbeitgebers ausgeübt wird.

1.9.2 Als Beschäftigter oder als Student versichert?

Bei Diplomanden oder Doktoranden ist im Allgemeinen die Fertigstellung der Diplomarbeit oder die Vorbereitung der Promotion Hauptzweck der zu verrichtenden Tätigkeit. Nur wenn die Förderung der wissenschaftlichen Forschung gegenüber dem mit der Anfertigung der Prüfungsarbeit verbundenen Ausbildungszweck eindeutig dominiert, kommt Versicherungsschutz nach den Erläuterungen in Kapitel 1.4 und 1.1 in Betracht. Ansonsten besteht Versicherungsschutz



2

Versicherungsschutz für Studierende





2.1 § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII

Studierende stehen während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs. 2 Nr. 1–4 SGB VII).

Studierende im Sinne der oben genannten Vorschrift sind Personen, die an Lehrveranstaltungen einer Hochschule teilnehmen – also eingeschriebene Studenten – aber auch Gasthörer und Doktoranden, die bereits die Abschlussprüfung abgelegt haben.

Der Begriff Hochschule umfasst alle Hochschulen,

- ▶ **Technische Hochschulen,**
- ▶ **Musik- und Kunsthochschulen,**
- ▶ **Akademien und Universitäten,**

gleichgültig, ob der Staat bzw. das Land oder eine private Einrichtung Träger ist.

Voraussetzung für den UV-Schutz ist, dass der Studierende die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht notwendig beruflich, aus- oder fortzubilden.

Die Immatrikulation allein oder die gelegentliche Teilnahme an einzelnen Vorlesungen oder Vorträgen reicht grundsätzlich nicht aus.

Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes kommt es – ebenso wie im Schulbereich – darauf an, ob die Tätigkeit dem **organisatorischen Verantwortungsbereich** der Hochschule zuzurechnen ist.

Erforderlich ist stets, dass zwischen der Aus- und Fortbildung an der Hochschule und der Tätigkeit des Studierenden ein wesentlicher innerer Zusammenhang besteht.

Dieser Zusammenhang ist bei Studenten nur hinsichtlich der studienbezogenen Tätigkeiten gegeben, die **in unmittelbarem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang** mit der Hochschule und deren Einrichtungen verrichtet werden.



Zu diesen Tätigkeiten zählt neben der unmittelbaren Teilnahme an Hochschulveranstaltungen auch das Aufsuchen anderer Hochschuleinrichtungen, z. B. von Universitätsbibliotheken, Seminaren und Instituten für Studienzwecke, sowie die Beteiligung an Exkursionen, nicht jedoch Studien oder Arbeiten in der privaten bzw. häuslichen Sphäre, auch wenn sie als Vorbereitung für das Examen erforderlich sind.

Entscheidend kommt es immer darauf an, dass die Tätigkeit – wenn sie unter Versicherungsschutz stehen soll – dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am allgemeinen Hochschulsport.

2.2 § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. der Satzung

Das SGB VII gibt den Unfallversicherungsträgern das Recht, im Rahmen ihrer Satzung Personen unter Versicherungsschutz zu stellen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten, ohne Beschäftigte des Unternehmens zu sein.

Von dieser Ermächtigung haben mehrere Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Gebrauch gemacht und so gesetzlichen Unfallversicherungsschutz z. B. für Studierende, Doktoranden, Diplomanden und Stipendiaten begründet, die sich auf der Unternehmensstätte befinden.

Dieser Versicherungsschutz bezieht sich nur auf die Unternehmensstätte selbst, nicht aber auf die sonst nach § 8 Abs. 2 SGB VII versicherten Wege.



3

Fallgestaltungen (alphabetisch)



A Assistenten

Die Aufgaben eines Hochschulassistenten ergeben sich aus dem Hochschulrahmengesetz (HRG⁴). Danach sind wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört z. B. das Vermitteln von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten sowie die Anwendung wissenschaftlicher Methoden an Studenten. Daneben ist die eigene wissenschaftliche Arbeit möglich.

Voraussetzung für die Einstellung als Hochschulassistent ist der qualifizierte Abschluss eines Studiums. Hochschulassistent wird man demnach nicht während des Studiums, sondern erst danach. Deshalb besteht – sofern während der Assistentenzeit an der Hochschule keine Ernennung zum Beamten erfolgt – grundsätzlich Versicherungspflicht als Arbeitnehmer.

Auslandspraktika

Das Studium oder die sonstige praktische Tätigkeit von Studenten, Doktoranden oder Diplomanden im Ausland ist nur dann versichert, wenn es sich um eine ins Ausland ausstrahlende Maßnahme oder Veranstaltung der deutschen Hochschule handelt. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob der organisatorische Verantwortungsbereich der Hochschule auch die Durchführung der dem Studium dienenden Verrichtung im Ausland erfasst. Dies kann z. B. bei wissenschaftlichen Exkursionen eines Universitätsbereiches ins Ausland der Fall sein.

In der Regel wird es bei der Ableistung von Praktika im Ausland an dem geforderten organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule fehlen; dies selbst dann, wenn im Zusammenhang mit Studium oder Promotion eine praktische Tätigkeit im Ausland absolviert werden muss. Bei frei gewählten praktischen Ausbildungsabschnitten im Ausland besteht regelmäßig kein Unfallversicherungsschutz mehr – auch nicht unter dem Gesichtspunkt der so genannten Ausstrahlung –, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet auch für solche Tätigkeiten einen Leistungsanspruch.



Auslandssemester

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei Auslandssemestern kann dann begründet werden, wenn diese Bestandteil des inländischen Hochschulstudiums sind. Dies wiederum ist immer dann anzunehmen, wenn sie formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium zuzurechnen sind.

Für eine formale Anbindung spricht z. B., dass das Studium nach dem Auslandsaufenthalt fortgesetzt werden soll, die Studierenden an den Heimathochschulen immatrikuliert bleiben und erbrachte Studienleistungen durch die Heimatinstitution voll anerkannt werden.

Inwieweit die Heimathochschule die organisatorische Verantwortung für Austauschstudenten behält, kann nur anhand der konkreten Regelungen im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher Hinsicht (Abwicklung und Inhalt des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen) ein Weisungsrecht oder ein Kontrollrecht irgendwelcher Art hat.

Dieses Weisungs- oder Kontrollrecht kann z. B. durch eigenes Personal (z. B. durch einen Dozenten der Heimathochschule,

der an einer Partnerhochschule im Ausland unterrichtet) ausgeübt werden, außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der ausländischen Hochschule, die diesen Einfluss ausübt.

Auszubildende

Das Ausbildungsverhältnis wird i. d. R. durch einen Berufsausbildungsvertrag, z. B. zum Verwaltungsfachangestellten, begründet. Versicherungsschutz besteht als Beschäftigter.

Bewerbungsverfahren

Verrichtungen und Wege, die mit der Arbeitssuche, der Bewerbung oder Vorstellung bei einem möglichen Arbeitgeber oder der Verhandlung über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zusammenhängen, sind als so genannte vorbereitende Tätigkeiten nicht unfallversichert.

Diplomanden/Doktoranden

Um ihre Diplom- oder Promotionsarbeit zu fertigen, besuchen Diplomanden und Doktoranden Hochschuleinrichtungen oder sind in Unternehmen tätig.

► **Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit in der Hochschule**

Hochschuleinrichtungen werden von Doktoranden/Diplomanden in der Regel entweder als eingeschriebene Studenten oder nach Ablegen der Abschlussprüfung aufgesucht. Sie benutzen die Hochschulen und ihre Einrichtungen (z. B. Bibliothek) zur Erstellung ihrer Doktor- bzw. Diplomarbeit.

Für Doktoranden/Diplomanden besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII, wenn sie ihre Tätigkeit mit dem Ziel der Erstellung ihrer Diplom- oder Promotionsarbeit innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben. Es muss ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen bestehen.

Zuständiger Versicherungsträger ist in diesen Fällen der Unfallversicherungsträger im Landesbereich (§ 128 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VII – Unfallkassen, Landesunfallkassen).

► **Betriebliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung der Doktor- bzw. Diplomarbeit**

Unternehmen fördern Doktor- bzw. Diplomarbeiten, indem sie dem Doktoranden/Diplomanden die Nutzung ihrer betrieblichen Einrichtungen – soweit zur Erstellung der Arbeit erforderlich – gestatten.

In diesem Zusammenhang erhalten Doktoranden/Diplomanden z. B. zur Erstellung ihrer Arbeit notwendige betriebliche Informationen, können betriebliche Einrichtungen nutzen bzw. betriebliche Prozesse begleiten oder zur Erstellung ihrer Arbeiten notwendige betriebliche Tätigkeiten verrichten.

Zwischen dem Unternehmen und dem Doktoranden/Diplomanden wird in der Regel vereinbart, dass das Unternehmen über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird bzw. das Unternehmen nach Fertigstellung ein Exemplar der Arbeit erhält oder die Ergebnisse der Arbeit dem Unternehmen zugute kommen (z. B. Verwertungsrechte).

Zwischen dem Doktoranden/Diplomanden und dem Unternehmer wird in der Regel kein Arbeitsvertrag geschlossen. Der Doktorand/Diplomand arbeitet selbstständig und eigenverantwortlich an seiner Arbeit. Er ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Vom Unternehmen werden lediglich Betreuungsaufgaben übernommen. Eine Eingliederung in den Betriebsablauf erfolgt nicht. Der Doktorand/Diplomand erhält für seine Tätigkeit im Unternehmen in der Regel kein Entgelt und keine sozialen Leistungen. In Ausnahmefällen wird vom Betrieb ein pauschaler Aufwandsersatz als Unterstützung geleistet.

Sofern Doktoranden/Diplomanden im Unternehmen zur Erstellung ihrer Dissertation/Diplomarbeit tätig sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz: Es liegt kein den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII begründendes Beschäftigungsverhältnis vor.

Doktoranden/Diplomanden sind bei der Erstellung ihrer Doktor-/Diplomarbeit im Unternehmen im eigenen Interesse tätig. Die von ihnen in diesem Zusammenhang erbrachten Arbeitsleistungen haben untergeordnete Bedeutung. Das Verwertungsrecht des Unternehmens an den Arbeiten reicht zur Begründung eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nicht aus.

Anderes kann dann gelten, wenn eine echte Eingliederung des Doktoranden/Diplomanden in den Betriebsablauf mit Arbeitsvertrag und Entgeltzahlung gegeben ist. Dann besteht grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den in Kapitel 1.1 geschilderten Rechtsgrundlagen. Gegebenenfalls kann auch Versicherungsschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. der Satzung in Betracht kommen (siehe Kapitel 2.2).



Drittmittelstelle

Für die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers ausschlaggebend ist, wer Arbeitgeber ist und das Entgelt bezahlt.

Personen, die von einem Hochschullehrer auf der Basis eines Privatdienstvertrags angestellt sind und im Rahmen eines Forschungsauftrages aus Mitteln Dritter bezahlt werden, sind als Beschäftigte versichert. Verantwortlich für die unfallversicherungsrechtliche Absicherung ist aber nicht die Hochschule, sondern der „Beschäftigungsgeber“ als Unternehmer i. S. d. gesetzlichen Unfallversicherung. Deshalb ist für diese Fälle in der Regel nicht eine Unfallkasse, sondern eine gewerbliche Berufsgenossenschaft zuständig, sofern die Hochschulgesetze der Länder keine anderweitige Regelung enthalten.

Ehemalige Professoren

Sie können von der Hochschule zur einmaligen Unterstützung herangezogen werden, z. B. bei Prüfungen oder Exkursionen. Hier ist vorrangig zu prüfen, ob Dienstunfallschutz über den Dienstherrn besteht (siehe Kapitel 1.5).

Gastdozenten

Zur Förderung und Unterstützung einer praxisorientierten Lehre kooperieren Hochschulen und Wirtschafts- bzw. Industrieunternehmen miteinander. Geeignete Mitarbeiter dieser Unternehmen können sogar einen Lehrauftrag erhalten.

Solche Gastdozenten bleiben i. d. R. im Dienstverhältnis zu ihrem Unternehmen; ein Dienstverhältnis zur Hochschule wird nicht begründet. Versicherungsschutz besteht über die für das entsendende Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger (siehe Kapitel 1.9.1).

Gasthörer

Als Studierende im Sinne des Gesetzes gelten nicht nur die eingeschriebenen und zu den akademischen Abschlussprüfungen zugelassenen ordentlichen Studenten. Auch Teilnehmer an Vorkursen, Ferienkursen und eingeschriebene Gasthörer gelten als Studierende. Dieser Begriff ist nämlich weit zu fassen und erstreckt sich neben den eingeschriebenen Studenten auf alle Personen, die nach freier Wahl an Vorlesungs- und Lehrveranstaltungen einer wissenschaftlichen Hochschule teilnehmen, und zwar völlig unabhängig von ihrem Beruf, Lebensalter oder ihrer Nationalität.

Als Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist zu verlangen, dass der Studierende die Hochschule besucht, um sich ernstlich, wenn auch nicht zwingend beruflich, aus- oder fortzubilden. Die Immatrikulation allein oder die nur gelegentliche Teilnahme an einer Vorlesung erfüllt diese Voraussetzung grundsätzlich nicht.

Gastwissenschaftler/ Gestaltungsvertrag

Gegenstand der Vertragsbeziehung kann die Durchführung eines bestimmten Forschungsprojektes, z. B. im EU-Forschungsprogramm „Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (TMR)“, sein. Ein Freiraum für eigene Forschungstätigkeiten im Umfang von bis zu 30% der Arbeitszeit wird eingeräumt. Die Bezahlung erfolgt aus den Mitteln dieses Programms.

Versicherungsschutz besteht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Kapitel 1.1).

Anders ist die Rechtslage bei Gastwissenschaftlern, denen die Hochschule lediglich durch „Gestaltungsvertrag“ die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Durchführung eigener Forschungsprojekte erlaubt. Hier kann Versicherungsschutz über die Hoch-

schule nur dann begründet werden, wenn die Arbeit des Gastwissenschaftlers, d. h. die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit, wesentlich der gastgebenden Hochschule zugute kommen.

Graduiertenkollegs

Auf Angebot eines Fachbereichs, z. B. zur Durchführung eines Forschungsprojekts, finden sich Kollegiaten zusammen, die gemeinsam das Projekt durchführen. Dies können Diplomanden, Doktoranden, Studierende, aber auch Professoren von anderen Universitäten sein.

Sofern die Kollegiaten nicht ihren eigenen Versicherungsschutz „mitbringen“, besteht Unfallversicherungsschutz über die Hochschule nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (Kapitel 1.4).

Habilitanden

Nach der Rechtsprechung gehören Habilitanden zu dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII versicherten Personenkreis (Kapitel 2.1). Vorrangig ist im Falle einer vertraglichen Beziehung zwischen Hochschule und Habilitand der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Kapitel 1.1).

Hochschulsport

Die fakultative Teilnahme Studierender am allgemeinen Hochschulsport ist als versichert anzusehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- ▶ **Das Sportangebot an den Hochschulen muss den Charakter offizieller Hochschulveranstaltungen besitzen.**
- ▶ **Der allgemeine Hochschulsport muss von der Hochschule selbst (z. B. Hochschulinstitut für Leibesübungen) oder einer hochschulbezogenen Institution (ASTA) durchgeführt werden.**
- ▶ **Die Sportausübung muss innerhalb des organisierten Übungsbetriebs, d. h. während der festgesetzten Zeiten und unter der Leitung eines bestellten Übungsleiters stattfinden. Die freie sportliche Betätigung außerhalb des organisierten Übungsbetriebs auf den Hochschulsportanlagen ist ebenso unversichert wie das Betreiben von Leistungssport in Universitäts- und anderen Sportvereinen.**

Honorarkräfte

Die Bezeichnung Honorarkraft sagt noch nichts über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus und stellt für sich kein Kriterium für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit dar. Die Beurteilung des Versicherungsschutzes ist im Wege der Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Immatrikulation

Mit der Immatrikulation (Einschreibung) wird der Studienplatzbewerber Studierender. Bereits der Weg zur Immatrikulation ist versichert.

Kollegiaten

Siehe: Graduiertenkollegs

Lehrbeauftragte¹

Lehrbeauftragte an Hochschulen stehen nach der Rechtsprechung nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu diesen Einrichtungen, wenn sie

- ▶ **mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind,**
- ▶ **weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und**
- ▶ **sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.**



Sie werden im Rahmen eines Werkvertrages tätig und sind als Selbstständige versicherungsfrei.

Postdoktoranden

Der Abschluss eines Dienstvertrages zwischen Hochschule und Postdoktorand begründet Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, bei vertragsloser Tätigkeit besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII. Auf die Entgeltzahlung kommt es nicht an.

Praktikanten

Studierende an allgemeinen Hochschulen und Fachhochschulen leisten ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums. Auch nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, sind denkbar.

Bei Hochschul- bzw. Fachhochschulpraktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hoch- oder Fachhochschule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika. Die Studierenden gliedern sich während des Praktikums in den Betriebsablauf ein und erfüllen somit die Voraussetzungen

für abhängig Beschäftigte. Unerheblich ist für die unfallversicherungsrechtliche Bewertung der Praktika, ob diese in Studien- und Prüfungsordnungen zwingend vorgeschrieben sind oder freiwillig geleistet werden.

Zuständig ist der für das Praktikumsunternehmen zuständige Unfallversicherungsträger.

Studierende der Medizin haben ein so genanntes medizinisch-praktisches Jahr an einer Universitätsklinik oder an einem außeruniversitären Lehrkrankenhaus abzuleisten. Bei Ableistung des medizinisch-praktischen Jahres besteht Unfallversicherungsschutz nach den Erläuterungen in Kapitel 2.1, denn die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudenten ist hochschulrechtlich, inhaltlich-ausbildungsmäßig und organisatorisch in das Gesamtstudium der Medizin integriert.

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist der UV-Träger des Landes (Unfallkasse, Landesunfallkasse).

Daneben sieht die Approbation für Ärzte Ausbildungsabschnitte von je bis zu zwei Monaten Dauer (Krankenpflegedienst und Famulatur) vor. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit gelten die o. a. Ausführungen

zum Praktikum der Studierenden. Der Famulant gilt als Praktikant und ist daher über das jeweilige Krankenhaus bei der fachlich zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

Hiervon abzugrenzen ist der Arzt im Praktikum (AIP), der in einem – echten – Beschäftigungsverhältnis steht. Beim AIP besteht daher UV-Schutz nach den Rechtsgrundlagen, die in Kapitel 1.1 erläutert sind.

Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst

Sofern der juristische Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ausgeübt wird, besteht Versicherungsfreiheit (siehe Kapitel 1.5).

Reinigungsdienst

Der Reinigungsdienst ist häufig ganz oder teilweise ausgegliedert und an gewerbliche Unternehmen vergeben. In diesem Fall stehen die Mitarbeiter in keinem Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Gleichwohl besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Gebäudereinigungsunternehmer ist i. d. R. Mitglied bei einer Bau-Berufsgenossenschaft.

Stipendiaten

Zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- oder Weiterbildung können Personen ein Stipendium erhalten. Der Bezug des Stipendiums allein begründet kein abhängiges und demzufolge versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Es spielt auch keine Rolle, ob das Stipendium zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Empfängers oder für den durch die Aus- und Fortbildung verursachten Aufwand bestimmt ist. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass ein solches Stipendium uneigennützig gegeben wird, der Empfänger sich also nicht zu einer unmittelbaren Arbeitnehmerschaft verpflichten muss.

Die Gewährung eines Stipendiums (finanzielle Unterstützung) hat keinen Einfluss auf die Beurteilung des Versicherungsschutzes.

Studentische Selbstverwaltung

Die Tätigkeit in den studentischen Selbstverwaltungsgremien ist der Hochschule zuzurechnen und damit vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz erfasst. Mitglieder der studentischen Selbstverwaltungskörperschaften sind „ehrenamtlich Tätige“ im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung und haben

daher – abhängig von der Satzungsregelung des jeweiligen Unfallversicherungsträgers – im Versicherungsfall sogar Anspruch auf „Mehrleistungen“.

Studium an der Partnerhochschule (Inland/Ausland)

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim Studium an einer Partneruniversität kann dann begründet werden, wenn dieses Bestandteil des ursprünglichen „heimatlichen“ Hochschulstudiums ist. Dies wiederum ist immer dann anzunehmen, wenn es formal, organisatorisch und inhaltlich dem Studium an der Ursprungsuniversität zuzurechnen ist.

Für eine formale Anbindung spricht z. B., dass das Studium nach den Studienabschnitten an der Partneruniversität fortgesetzt werden soll, die Studierenden an den Heimathochschulen immatrikuliert bleiben und erbrachte Studienleistungen durch die Heimatinstitution voll anerkannt werden.

Inwieweit die Heimathochschule die organisatorische Verantwortung für Austauschstudenten behält, kann nur anhand der konkreten Regelungen im Einzelfall beurteilt werden. Grundsätzlich behält die Heimathochschule dann die Organisationsgewalt, wenn sie in sachlicher

Hinsicht (Abwicklung und Inhalt des Aufenthaltes, Eingriffsmöglichkeit bei besonderen Vorkommnissen) ein Weisungs- oder Kontrollrecht irgendwelcher Art hat.

Dieses Weisungs- oder Kontrollrecht kann z. B. durch eigenes Personal (z. B. durch einen Dozenten der Heimathochschule, der an einer Partnerhochschule unterrichtet) ausgeübt werden, außerdem in Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule oder durch Beauftragung einer Person an der Partnerhochschule, die diesen Einfluss ausübt.

Für die organisatorische Anbindung an die Heimathochschule reicht es nicht aus, dass die Lehrveranstaltungen an der Auslandshochschule im Vorhinein vom Fachbereich der Heimathochschule genehmigt werden und der Austauschstudent sich auch verpflichtet, den an der Gasthochschule vorgesehenen Studienplan einzuhalten.

T

Telearbeit

Telearbeit wird im besonderen Maße in der Texterfassung, bei der Erstellung von Programmen, in der Buchhaltung und in der externen Sachbearbeitung eingesetzt. In der Praxis gibt es mehrere Organisationsformen der Telearbeit. Sie kann durch Mitarbeiter zu Hause oder an einem von ihnen ausgewählten Ort ausgeübt werden.

Die Beurteilung der Frage, ob die Telearbeit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis darstellt, richtet sich danach, inwieweit die Mitarbeiter in die Betriebsorganisation des Unternehmens eingliedert sind. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liegt trotz räumlicher Abkopplung vor, wenn eine feste Arbeitszeit – auch in einem Zeitkorridor – vorgegeben ist, seitens des Auftraggebers Rufbereitschaft angeordnet werden kann und die Arbeit von dem Betroffenen persönlich erbracht werden muss.

Dies gilt auch dann, wenn die Telearbeit als Teilzeitarbeit konzipiert ist. Versicherungsschutz besteht hier als Beschäftigter.

Ü

Übungsleiter¹

Die Beurteilung, ob ein Übungsleiter seine Tätigkeit als Selbstständiger oder in einem Beschäftigungsverhältnis ausübt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind:

- ▶ **Durchführung des Trainings in eigener Verantwortung; der Übungsleiter legt Dauer, Lage und Inhalte des Trainings selbst fest und stimmt sich wegen der Nutzung der Sportanlage selbst mit anderen ab,**
- ▶ **der zeitliche Aufwand und die Höhe der Vergütung; je geringer der zeitliche Aufwand des Übungsleiters und je geringer seine Vergütung ist, desto mehr spricht für seine Selbstständigkeit.**

Je größer dagegen der zeitliche Aufwand und je höher die Vergütung des Übungsleiters ist, desto mehr spricht für eine Eingliederung und damit für eine abhängige Beschäftigung.

Anhaltspunkte für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sind auch vertraglich vereinbarte Ansprüche auf durchgehende Bezahlung bei Urlaub oder Krankheit sowie Ansprüche auf Weihnachtsgeld oder vergleichbare Leistungen.



Entscheidend für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist in jedem Fall eine Gesamtwürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

Selbstständig tätige Übungsleiter können sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern. Sie müssen ihren Antrag an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, 22281 Hamburg, richten.

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter gehören nach den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Hochschulen an. Ihnen obliegt, sofern die Sicherstellung des Lehrangebotes dies erfordert, die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten oder der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Es besteht dann Versicherungspflicht als Beschäftigter.

Fundstellen:

- ¹ Katalog zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit (www.bfa.de)
- ² Richtlinien zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern bei Ausstrahlung und Einstrahlung, Aichberger, Sozialgesetzbuch, 4/30; (www.aok-business.de/index2.php3?showpage=pro/pro-online.phpinc)
- ³ www.bfa.de
- ⁴ Hochschulrahmengesetz (www.bmbf.de/pub/hrg_20020815.pdf)





Impressum

Verfasser

Alex Pistauer,
Unfallkasse Hessen

Hermann Zimmer,
Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Herausgeber

Unfallkasse Hessen
Frankfurt am Main
Gesetzliche Unfallversicherung

Fotos

Dirk Krüll

Konzeption und Layout

Gerhards Design
www.gerhards-design.de

**Noch Fragen?
Rufen Sie uns an, wir
informieren Sie gerne!**

**Info- und Beratung
Reha/Entschädigung
069 29972-440**

**Service-Telefon Prävention
069 29972-233**